

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/069135	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 13.07.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 07.09.2017
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. G01F1/06 G01F15/14 ADD. F24H1/10

Anmelder
STIEBEL ELTRON GMBH & CO.KG

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Feldhoff, Roger Tel. +31 70 340-0
--	---	---



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>6</u> Nein: Ansprüche <u>1-5, 7-10</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-10</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-10</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

Dokumente zum Stand der Technik

D1: CN 101 619 991 A (WENQING ZHOU) 6. Januar 2010 (2010-01-06)

D2: CN 202 195 843 U (HONGNING FENG) 18. April 2012 (2012-04-18)

NEUHEIT (Artikel 33(2) PCT)

Anspruch 1

Das Dokument **D1** (Zusammenfassung; Abbildungen 1, 2) offenbart eine

Durchfluss-Messvorrichtung für ein fluidführendes Haustechnikgerät, insbesondere für einen elektrischen Durchlauferhitzer, zur Erfassung des Volumenstromes eines durch eine Leitung des Haustechnikgerätes strömenden Fluids (Abb. 1, 2), mit

- einem Sensorgehäuse 1, 3 welches ein erstes Gehäuseteil 3 und ein mit dem ersten Gehäuseteil abdichtend (mittels "O-ring seal 2") in Anlage bringbares zweites Gehäuseteil 1 umfasst (Abb. 1, 2), und

- einem Sensorelement 11 ("impeller 11"), das mittels zumindest eines Drehlagers ("rolling bearing 18") drehbeweglich innerhalb des Sensorgehäuses aufgenommen ist, wobei das Drehlager 18 bereichsweise aus einem ersten Lagerteil am ersten Gehäuseteil ("impeller base 3") und einem mit dem ersten Lagerteil in Kontakt bringbaren zweiten Lagerteil am zweiten Gehäuseteil ausgebildet ist (Abb. 2; die "cowling panels 16" befinden sich am zweiten Gehäuseteil 1),

und wobei das erste und zweite Lagerteil im Betriebszustand mindestens einen Kontaktbereich aufweisen, der einen Lagerabschnitt des Sensorelements umschließt (Abb. 2), wobei im Kontaktbereich (bei "O-ring seal 2") von erstem und zweitem Lagerteil an wenigstens einem der Gehäuseteile mindestens ein im Wesentlichen in Richtung des anderen Gehäuseteiles vorstehender Materialvorsprung so angeordnet ist, dass benachbart um den Kontaktbereich (unmittelbar neben "O-ring seal 2") von erstem und zweitem Lagerteil ein Spalt zwischen erstem und zweitem Gehäuseteil ausgebildet ist (Abb. 2).

Es folgt eine automatische Übersetzung eines Teils der Beschreibung von **D1**:

"Flow sensor of heat energy meter of the present invention is achieved in that to do below in conjunction with accompanying drawing and specifies. See Fig. 1, Fig. 2, flow sensor of heat energy meter is made up of: housing 1, O-ring seal 2, impeller base 3, gland 4, magnetoelastic transducer 5, screw 6, packing ring 7, sealing gasket 8, plug 9, magnetic cell 10, impeller 11, axle 12, screw 13, magnetic shielding 14, screw 15, cowling panel 16, cover 17, rolling bearing 18, it is characterized in that: rolling bearing 18 is fixed on the middle part composition impeller assembly of the hole natural axis 12 of impeller 11; 2 covers 17 are installed in the axle 12 of impeller assembly and the both sides of rolling bearing 18, and impeller assembly places in the groove of impeller base 3, and the axle 12 that compresses impeller assembly with two cowling panels 16 and screw 15 is formed movement."

Daher ist der Gegenstand des unabhängigen Anspruchs 1 nicht neu.

Auch **D2** (Zusammenfassung; Abbildungen 1, 2) offenbart eine derartige Durchfluss-Messvorrichtung.

Anspruch 10

Die Argumentation, die bezüglich des unabhängigen Anspruchs 1 verwendet wurde, gilt gleichermaßen für den unabhängigen Anspruch 10, da die in **D1** offenbarte Durchfluss-Messvorrichtung ein fluidführendes Haustechnikgerät ist.

Abhängige Ansprüche 2-5 und 7-9

Der Gegenstand der genannten abhängigen Ansprüche ist ebenfalls nicht neu:

Ansprüche 2-5, 7, 9: **D1** (Abb. 2); **D2** (Abb. 2).

Anspruch 8: **D1** (Abb. 1, 2); **D2** (Abb. 1, 2).

ERFINDERISCHE TÄTIGKEIT (Artikel 33(3) PCT)

Abhängige Ansprüche

Der abhängige Anspruch 6 enthält keine Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen irgendeines Anspruchs, auf den sie sich beziehen, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf erfinderische Tätigkeit erfüllen würden, da die in **D1** (Abb. 2) bzw. **D2** (Abb. 2) gezeigte Anordnung der hier Beanspruchten äquivalent ist.

Zu Punkt VII

Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Der in den oben genannten Dokumenten offenbarte Stand der Technik ist in der vorliegenden Beschreibung nicht erwähnt (Regel 5.1 a) ii) PCT).